

Die Stadt Cham erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1988 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze folgende

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Cham
- Kostensatzung -

§ 1

Die Stadt Cham erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 2a

Sollte eine der Gebühren im Kostenverzeichnis (KommKVz) der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird neben der Gebühr die jeweils aktuelle gültige Umsatzsteuer mit erhoben. In diesem Fall handelt es sich bei den Gebühren um Nettobeträge.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.



Cham, 01.10.2025
S t a d t C h a m

gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 01. Oktober 2025 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung unter [Amtliche Bekanntmachungen - Bürgerservice - Rathaus & Service - Stadt Cham](#) vom 01. Oktober 2025 hingewiesen.



Cham, 01.10.2025
S t a d t C h a m

gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister

Anlage zur

S a t z u n g

**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Cham vom 08. Mai 2025**

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen – in Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes Arolsen sonst	kostenfrei 5 € bis 60 €
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotoko- pien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat, beträgt die Gebühr ohne Rück- sicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten 5 €. Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubi- gung nach den Tarifstellen 1 oder 2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
02	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung eine sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABl S. 640) 5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1,00 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 v.H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 v.H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,80 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,80 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Auskünfte: Wenn Feststellungen für die Auskünfte durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Amtsunterlagen getroffen werden müssen Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	8 € bis 15 € je Fall, mind. 12 €
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25 a LkrO)	10 € bis 2.550 € kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
03	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittel- barer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG). 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG. 4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Voll- streckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). a) bei Geldansprüchen b) sonst	12 € bis 150 € 50 € bis 2.550 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 v.H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12 € bis 205 €
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	1 % der Mahnsumme, mind. 5 €, höchstens 150 €
	1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 € bis 1.280 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 € bis 600 €
	12	Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-) a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000 €

	121	Anordnung zur Mängelbeseitigung (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB)	10 € bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Mitteilung über das Nichtdurchführen eines Genehmigungsverfahrens	12 €
	615	Zustimmung zum Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsleitungen (§ 68 Abs. 3 TKG)	25 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 € bis 155 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 615 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.550 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Abschluss von Gestattungsverträgen für die Verlegung von privaten Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal, Telefon usw.), für die Verlegung von privaten gewerblich betriebenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Leitungen für den Betrieb von Blockheizkraftwerken, Biomasseheizkraftwerken usw.) sowie für die	

		Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom etc.), welche Photovoltaikanlagen dienen	25 €
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
64	635	Aufnahme der gestatteten Leitung in die digitalen Bestandspläne der Stadt (Planberichtungskosten, gilt nur für Kanalleitungen)	einmalige pauschale Gebühr von 20 €
		Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO)	
67	640	Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB (Art. 63 BayBO)	50 € für eine Ausnahme/Befreiung, jede weitere 25 €
		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
7	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 385 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400€
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.280 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 615 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 615 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 155 €
75	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 155 €
		Bestattungswesen (Friedhof)	

	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 € bis 615 €
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
76	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 € bis 155 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solche Anlagen	10 € bis 155 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindever- ordnung	10 € bis 1.280 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindever- ordnung	10 € bis 615 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 205 €